



## MITTEILUNGSVORLAGE

**VORL.NR. 440/15**

Federführung:  
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:  
Christoph Balzer  
Melanie Bock

Datum:  
27.10.2015

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	12.11.2015	ÖFFENTLICH

Betreff: Erfahrungsbericht zur neuen Polizeiverordnung  
Bezug SEK: Masterplan 5 - Lebendige Innenstadt

**Bezug:** BSS-Sitzung am 08.10.2014

### Mitteilung:

Seit der überarbeiteten Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg (Polizeiverordnung vom 08.10.2014, gültig ab 09.11.2014) kontrolliert der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) schwerpunktmäßig neben dem Rauchen auf Spielplätzen, der Leinenpflicht im bebauten Stadtgebiet und dem Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit nunmehr auch den Konsum von Drogen und Alkohol in Grün- und Erholungsanlagen und auf öffentlichen Straßen (§ 11 Polizeiverordnung Ludwigsburg).

In der Zeit vom 09.11.2014 bis zum 16.10.2015 brachte der KOD hierbei 145 Verstöße zur Anzeige. Eine Auswertung des ODEA-Einsatzplaners ergibt hierzu folgende Ergebnisse:

<i>Verstoß</i>	<i>Anzeigen KOD</i>
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	108
Verstöße gegen die Leinenpflicht	15
Konsum von Betäubungsmitteln in der Öffentlichkeit	10
Rauchen auf einem Kinderspielplatz	6
Alkoholkonsum auf einem Kinderspielplatz	2
Alkoholkonsum auf dem Schulgelände	2

Bei Kontrollen – gerade bei dem jugendlichen und heranwachsenden Personen – ist festzustellen, dass die Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg nur wenigen bekannt ist. In Gesprächen wird die Polizeiverordnung den Menschen näher gebracht. Aus dieser Tatsache resultiert auch das Ausschöpfen der gesamten Bandbreite des Opportunitätsprinzips. Bei Verstößen z. B. gegen das Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen und Schulgeländen wird daher zum Teil bei „Ersttätern“ – je nach Verhalten des Betroffenen – eine mündliche Verwarnung ausgesprochen. Hierbei sind bisher seit dem 09.11.2014 bei Verstößen gegen das Rauch- und Alkoholverbot auf Spielplätzen 39 mündliche Verwarnungen im ODEA-Einsatzplaner erfasst; bei Kontrollen in Bezug auf das Alkoholverbot auf dem Schulgelände verwarnte der KOD hier sogar bisher mehr als 95 mal mündlich.

In Bezug auf den Konsum von Betäubungsmitteln, die nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten sind, verwarnt der KOD bei beweisbarem Vorliegen des Tatbestandes immer kostenpflichtig. Dabei sind gerade Schulgelände z.B. der Campus in der Innenstadt, aber auch Spielplätze z.B. in der Asperger Straße, beliebte Plätze für diesen Verstoß. Diese Plätze bieten entweder schnelle Fluchtmöglichkeiten oder sind von der Umgebung her wenig einsehbar durch viele Büsche und Bäume.

Insgesamt ist durchaus festzustellen, dass sich der Großteil der Verstöße gegen die Polizeiverordnung hauptsächlich der Innenstadt – konzentriert auf Schulhöfe (z. B. Campusgelände) und Spielplätze - zuordnen lässt. Der KOD ist hier im Rahmen seiner Streife schwerpunktmäßig vor Ort.

Auch beim Urinieren in der Öffentlichkeit und Verstößen gegen die Leinenpflicht zeigt sich, dass die meisten Verstöße hierbei in der Innenstadt begangen werden. Von 108 Verstößen wegen Urinieren in der Öffentlichkeit wurden durch den KOD allein in der Innenstadt 82 Verstöße zur Anzeige gebracht; in Bezug auf die Leinenpflicht sind es 10 von 14 Verstößen, die in der Innenstadt festgestellt und geahndet wurden.

Verstöße gegen das Verweilen und dauerhafte Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses i.V.m. alkoholbedingten Ausfall- und Folgeerscheinungen lassen sich zum Teil auch gebietsweise eingrenzen. Gerade am Bahnhof (Vorplatz- und Westausgang) und dem angrenzenden Solitudeplatz, wo sich größtenteils die Alkoholikerszene aufhält, ist mit solchen Verstößen zu rechnen. Aber auch der Akademiehof, als beliebter Aufenthaltsort der jüngeren Generationen ist dabei nicht auszuschließen.

Der Städtische Vollzugsdienst beteiligt sich schwerpunktmäßig an den Kontrollen der Vorschriften über Kleinmüll und Hunde bei seinen werktäglichen Streifengängen.

### Einschätzung des Polizeivollzugsdienstes

Aus Sicht des Polizeivollzugsdienstes konnte keine Veränderung im Verhalten der Bürger sowie der Spielplatznutzer seit der Neufassung der Polizeiverordnung festgestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass es sich bei den Spielplatznutzern, die einen Verstoß begehen könnten, vorwiegend um Jugendliche und junge Erwachsene handelt. Ob hier die Veränderung der Polizeiverordnung überhaupt bekannt ist, wird bezweifelt. Bei Störungen oder Problemen auf Spielplätzen wurde in der Vergangenheit in vielen Fällen der KOD zur Überprüfung des Sachverhaltes verständigt.

Im November und Dezember 2014 konnten drei Verstöße festgestellt werden. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen um den Konsum/ Besitz von Betäubungsmittel und einmal um eine Anzeige wegen Rauchens auf dem Spielplatz.

Im Zeitraum vom Januar bis Oktober 2015 konnten insgesamt 16 Verstöße festgestellt werden. Hierbei handelt es sich in dreizehn Fällen um den Konsum/Besitz von Betäubungsmittel und zweimal um eine Anzeige wegen Rauchens auf dem Spielplatz. Eine Anzeige wurde auf Grund des Alkoholkonsums im Spielplatzbereich gefertigt.

Durch das Betäubungsmittelgesetz ist der Besitz von Betäubungsmittel verboten, unabhängig von der Örtlichkeit. Eine Neufassung der Polizeiverordnung hatte hier keine Veränderung gebracht.

## Bewertung

Die Zusammenarbeit mit der Landespolizei ist, wie in den vergangenen Jahren auch, sehr gut. Beschwerdelagen in Zusammenhang mit der Polizeiverordnung auf Spielplätzen oder Schulhöfen werden größtenteils dem KOD gemeldet, der diese dann bearbeitet. Gerade beim Tatbestand des Konsums von Betäubungsmittel ist die jahrelange Erfahrung im Zusammenspiel von Landespolizei und KOD in ihrer Rollenaufteilung von großer Bedeutung, da jeder Verstoß gleichzeitig eine Straftat bedeutet und die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes aufruft. Die Zusammenarbeit funktioniert hier reibungslos. Bei den 13 gemeldeten Fällen des Konsums und Besitzes von Betäubungsmitteln wurden mindestens 6 Fälle durch den KOD an den Polizeivollzugsdienst gemeldet.

Die Hauptverantwortung bei der Überwachung von Ordnungsstörungen, auch im Rahmen der Polizeiverordnung, liegt im Stadtgebiet beim KOD. Die eingeführten Neuerungen erlauben es noch gezielter gegen Störungen vorzugehen und für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Überwachung der Regeln ist durch die Kontrolltätigkeit des KOD gegeben. Trotz eines diesjährigen personellen Engpasses beim KOD durch mehrere längerfristige Krankheitsausfälle, einer seit dem Sommer unbesetzten Stelle und Ausbildung eines neuen Mitarbeiters konnte die Aufgabe durch die hohe Motivation der Mitarbeiter erfüllt werden. Die Arbeit wird mit Weitsicht und der notwendigen Konsequenz umgesetzt.

## Unterschriften:

**Gerald Winkler**

**Christoph Balzer**